

# GEMEINDE RAUHENEBRACH

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan "Mühlleite III" mit 3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlleite“ Prölsdorf über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 04.12.2018 beschlossen, im Gemeindeteil Prölsdorf einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren für den Außenbereich nach § 13 b BauGB aufzustellen. Das Baugebiet hat die Bezeichnung „Mühlleite III“ erhalten.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 14.12.2018 amtlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat das Ingenieurbüro Stubenrauch, Königsberg, mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt.

Der vom Planungsbüro ausgearbeitete Vorentwurf vom 03.12.2018 wurde vom Gemeinderat am 04.12.2018 gebilligt.

Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf vom 13.12.2018 mit Begründung des Bebauungsplanes „Mühlleite III“ mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Mühlleite Prölsdorf, liegt in der Zeit

**vom 21.12.2018 bis einschl. 01.02.2019**

**im Rathaus der Gemeinde Rauhenebrach  
Untersteinbach, Hauptstraße 1, Zimmer Nr. 3, EG**

öffentlich aus und kann dort während der Öffnungszeiten

**Montag bis Freitag** 7.00 – 12.00 Uhr und  
**Montag:** 13.00 – 18.00 Uhr sowie  
**Dienstag und Donnerstag** 13.00 – 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen bzw. Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach den Bestimmungen des § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB können Außenbereichsbebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Die zulässige Grundfläche liegt unter 10.000 m<sup>2</sup> und die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben entwickelt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter gegeben.

Einschlägige Stellungnahmen sowie Erkenntnisse über wesentliche, umweltrelevante Tatbestände liegen nicht vor.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Der genannte Planungsentwurf samt Begründung wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit außerdem auf der Homepage der Gemeinde Rauhenebrach unter [www.rauhenebrach.de](http://www.rauhenebrach.de) zur Verfügung gestellt.

Rauhenebrach, 19.12.2018  
Gemeinde Rauhenebrach

Bauerlein  
1. Bürgermeister



Aushang am: 21.12.2018  
bis: 01.02.2019